

habe, oder was sonst für ein Gegenstand ehemals wohl auf ihnen aufgestellt sein mochte.

VIII.

Erwerbung von bildwerklichen Abgüssen.

Die gelegentliche Erwerbung von *Originalwerken*, wie man auch darüber denken möge, glaubte ich unbedingt ausschließen zu müssen; das Landesgesetz verpönt deren Ausführung durchaus, ein Beispiel der Uebertretung konnte am wenigsten von mir als einem officiell beglaubigten *preussischen Reisenden* gegeben werden. Wenn Engländer während dem das Löwenbild vom Schlachtfelde von Chäronea entführten, so nahmen sie sich die Machtvollkommenheit die Schranke des Gesetzes zu lösen. Ich habe als Entschädigung statt der Originale, den Gewinn von *Abgüssen noch nicht geformter Werke vorgezogen*. Ueber den Inhalt dieser reichen *Sammlung*, welche für die Königlichen Museen auf Kosten wie im Auftrage ihrer Verwaltung, geformt und erworben sind, kann ich kurz hinweggehen weil deren Aufstellung die beste Notiz geben wird; ihre Kenntniss mag dann zur Einsicht beitragen können wie und nach welchen Richtungen hin die kurze Dauer meines Aufenthaltes zu Athen in Anspruch genommen worden und wie er von mir genutzt sei. Welchen Zeitaufwand allein die Prüfung und sorgfältige Auswahl einer solchen Sammlung erfordert habe, deren einzelne Stücke in den entlegendsten Localen Athens erst zusammengesucht werden mußten, wird ein Jeder ermessen können dem je ein ähnliches Geschäft obgelegen hat; die spätere Controle der Abformung und Verpackung in Doubletten braucht dabei noch gar nicht in Anschlag gebracht zu werden.

Ueberrascht von dem ungeahnten Reichthume noch vorhandener Bildwerke, auch ohne jede Instruction über die Auswahl irgend welcher unter ihnen, möge mir nur gestattet sein den Gesichtspunkt anzugeben von welchem aus die Wahl ihres Inhaltes bestimmt worden ist.

Zwei Gattungen Bildwerke giebt es an welchen Athen